

Brüssel, den 30. Januar 2018
(OR. en)

5082/18

ACP 5
PTOM 4
FIN 16

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: EMPFEHLUNG DES RATES über die Entlastung der Kommission zur
Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds
(11. EEF) für das Haushaltsjahr 2016

EMPFEHLUNG (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**über die Entlastung der Kommission
zur Ausführung der Rechnungsvorgänge
des Europäischen Entwicklungsfonds (11. EEF)
für das Haushaltsjahr 2016**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹, in der zuletzt geänderten Fassung,

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet¹ (im Folgenden "Internes Abkommen"), mit dem unter anderem der elfte Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden "11. EEF") eingerichtet wurde, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds², insbesondere auf die Artikel 43 bis 45,

nach Prüfung der zum 31. Dezember 2016 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht über die Rechnungsvorgänge des 11. EEF sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des 8., 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zum Haushaltsjahr 2016 mit den Antworten der Kommission³, die in diesem Jahresbericht enthalten sind,

¹ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

² ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

³ ABl. C 322 vom 28.9.2017, S. 281.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Internen Abkommen ist der Kommission die Entlastung für die Finanzverwaltung des 11. EEF vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates zu erteilen.
- (2) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des 11. EEF im Haushaltsjahr 2016 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission die Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des 11. EEF für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
